

Zahl: 120-2/012-2026-T-T - D/5861/2026

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom 03.06.2026, Zahl: mit der Verkehrsverbote und Verkehrsbeschränkungen auf die Dauer der Durchführung von Arbeiten auf den Straßen verfügt werden

Gemäß §§ 43, 94 d Abs. 16 und 90 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 93/2009 wird verordnet:

§1

Für **Lannerweg vom Höhenweg bis zum Almweg, Parzelle 615, KG Drasing; 270, KG Drasing; 292/7, KG Drasing; 292/10, KG Drasing**, wird im Bereich **Höhenweg bis zum Almweg zur Verlegung von LWL-Leitungen in der Zeit vom 08.06.2026 bis 03.09.2026 eine halbseitige Sperre bei Möglichkeit des Begegnungsverkehrs bzw. eine Totalsperre bei einspuriger Straßenbreite/Steinstücken** für den Fahrzeug-, Radfahr- und Fußgängerkehr, verfügt.

§2

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen „Fahrverbot“ gemäß § 52 Zif. 1 leg. cit. in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§3

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen „30 kmh Geschwindigkeits-beschränkung“ gemäß § 52 Zif. 10a leg. cit. in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§4

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen „Ende Geschwindigkeits-begrenzung 30 kmh“ gemäß § 52 Zif. 1 leg. cit. in und mit deren Entfernung außer Kraft.

§5

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 leg. cit. mit der Aufstellung der Verkehrszeichen „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 lit. a Z 5 in und mit deren Entfernung außer Kraft.

Krumpendorf am Wörthersee, am 03.06.2026

Der Bürgermeister:
Gernot Bürger



Angeschlagen am:
Abgenommen am